

3. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

“In Erwartung eines definitiven Beschlusses wird die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts für unbegrenzte Dauer wie in § 3 vorgesehen gegebenenfalls ausgesetzt. Wenn die Gültigkeitsdauer des in § 2 erwähnten Aufenthaltsscheins während der Überprüfung der Berechtigung des internationalen Schutzstatus abläuft, wird dieser Aufenthaltsschein in Erwartung eines definitiven Beschlusses erneuert.”

4. In § 5 werden die Wörter “entscheidet der Minister oder sein Beauftragter, ob der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernt werden kann” durch die Wörter “kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Ausländers ein Ende setzen und ihn unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernen” ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. Juni 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/10488]

6 JUILLET 2016. — Loi modifiant la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 6 juillet 2016 modifiant la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers (*Moniteur belge* du 5 août 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/10488]

6 JULI 2016. — Wet tot wijziging van de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 6 juli 2016 tot wijziging van de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10488]

6. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 6. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

6. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, (Neufassung) teilweise um.

Art. 3 - Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Nur folgende Sanktionen dürfen auferlegt werden:

1. formelle Verwarnung mit Vermerk in der in Artikel 32 erwähnten Sozialakte,
2. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Aktivitäten, die von der Aufnahmestruktur organisiert werden,
3. zeitweiliger Ausschluss von der Möglichkeit, entlohnte Gemeinschaftsdienste wie in Artikel 34 erwähnt auszuführen,
4. Einschränkung des Zugangs zu bestimmten Diensten,
5. Verpflichtung Aufgaben allgemeinen Interesses auszuführen, wobei die Nichtausführung oder die nicht ordnungsgemäß vorgenommene Ausführung als erneuter Verstoß betrachtet werden kann,

6. zeitweilige Streichung oder Verringerung des in Artikel 34 Absatz 1 und 2 erwähnten Tagesgeldes für eine Dauer von höchstens vier Wochen,
7. unverzügliche Überstellung des Aufnahmebegünstigten zu einer anderen Aufnahmestruktur,
8. zeitweiliger Ausschluss vom Anspruch auf materielle Hilfe in einer Aufnahmestruktur für eine Dauer von höchstens einem Monat,
9. endgültiger Ausschluss vom Anspruch auf materielle Hilfe in einer Aufnahmestruktur.“
2. In Absatz 3 werden die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Sanktion ist" durch die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 8 und 9 erwähnten Sanktionen sind" ersetzt und werden die Wörter "die Sanktion des zeitweiligen Ausschlusses" durch die Wörter "die Sanktion des zeitweiligen oder endgültigen Ausschlusses" ersetzt.
3. Absatz 6 wird wie folgt abgeändert:
- Die Wörter "Vorbehaltlich der in Absatz 2 Nr. 7 erwähnten Sanktion" werden durch die Wörter "Vorbehaltlich der in Absatz 2 Nr. 8 und 9 erwähnten Sanktionen" ersetzt.
 - Der Satz "Die in Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Sanktion hat für die betroffene Person zur Folge, dass sie keine andere Form der Aufnahme mit Ausnahme der in den Artikeln 24 und 25 des Gesetzes erwähnten medizinischen Betreuung in Anspruch nehmen darf." wird durch die Sätze "Die materielle Hilfe, die einer Person gewährt wird, der eine in Absatz 2 Nr. 8 beziehungsweise 9 erwähnte Sanktion auferlegt worden ist, ist auf die in den Artikeln 24 und 25 erwähnte medizinische Betreuung begrenzt. Falls diese Person nachweist, dass ihr kein menschenwürdiger Lebensstandard gewährleistet werden kann, kann sie bei der Agentur einen Antrag einreichen, um dieser Situation abzuweichen. Ein solcher Antrag kann gegebenenfalls zu einem Beschluss auf der Grundlage von Absatz 4 führen. Spätestens fünf Tage nach Einreichung des Antrags fasst die Agentur einen mit Gründen versehenen Beschluss." ersetzt.
4. In Absatz 7 werden die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Sanktion darf" durch die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 8 und 9 erwähnten Sanktionen dürfen" ersetzt und wird Absatz 7 durch den Satz "Außer in Fällen schwerer Formen physischer oder sexueller Gewalt darf die in Absatz 2 Nr. 9 erwähnte Sanktion nur Personen auferlegt werden, denen zuvor bereits eine in Absatz 2 Nr. 8 erwähnte Sanktion auferlegt worden ist." ergänzt.
5. In Absatz 8 werden zwischen dem Wort "zeitweiliger" und dem Wort "Ausschluss" die Wörter "oder endgültiger" eingefügt.

Art. 4 - In Artikel 47 § 1 Absatz 1 und 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. April 2010, werden die Wörter "Artikel 45 Nr. 4, 5 oder 6" jeweils durch die Wörter "Artikel 45 Nr. 4, 5, 6 oder 7" ersetzt.

Art. 5 - Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird spätestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten bewertet. Der zuständige Minister erstattet der Abgeordnetenkommission über diese Bewertung Bericht.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Juli 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10639]

8 JUNI 2016. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers dispensant les étudiants et les chercheurs boursiers de la redevance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 juin 2016 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers dispensant les étudiants et les chercheurs boursiers de la redevance (*Moniteur belge* du 16 juin 2016, err. du 6 juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10639]

8 JUNI 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen tot vrijstelling van de beursstudenten en -onderzoekers van de retributie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 juni 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen tot vrijstelling van de beursstudenten en -onderzoekers van de retributie (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2016, err. van 6 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10639]

8. JUNI 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zur Befreiung der Studien- und Forschungsstipendiaten von der Entrichtung der Gebühr — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zur Befreiung der Studien- und Forschungsstipendiaten von der Entrichtung der Gebühr.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.